Ergänzungsblätter zum Buch

Keplinger / Wimmer
Straßenverkehrsordnung – Praxiskommentar
16. Auflage

Der Novellenspiegel ist zu ergänzen:

BGBl. I Nr. 154/2021 (Art. 2; RV 946 BlgNR 27. GP; AB 996 BlgNR 27. GP)

§ 99 Abs. 2d hat zu lauten:

(2d) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet.

§ 99 Abs. 2e hat zu lauten:

(2e) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

§ 103 Abs. 24 wird angefügt:

(24) § 99 Abs. 2d und 2e in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 154/2021 tritt mit 1. September 2021 in Kraft.